

BVGer D-6608/2020 vom 28. Februar 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6608_2020_d20200228

FR: TAF D-6608/2020 du 28 février 2020

IT: TAF D-6608/2020 del 28 febbraio 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 28. Februar 2020

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gestützt auf Art. 31 VGG Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG erlassen wurden, sofern keine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt. Demnach ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des SEM auf dem Gebiet des Asyls, und entscheidet in diesem Bereich in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt indes das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihres Entscheids aus, die geltend gemachten Schikanen und Benachteiligungen aufgrund der kurdischen

D-6608/2020 Seite 6 Ethnie könnten nicht als ernsthafte Nachteile im Sinne des AsylG qualifiziert werden; die allgemeine Situation der Kurden in der Türkei führe nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Im Weiteren seien die Asylvorbringen des Ehemannes der Beschwerdeführerin nicht asylrelevant, und es könne ihm auch keine begründete Furcht vor asylbeachtlicher Verfolgung zuerkannt werden. Es gebe schliesslich keine Hinweise darauf, dass die Beschwerdeführerin selber mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft asylbeachtliche Nachteile zu gewärtigen hätte. Demnach sei ihre Flüchtlingseigenschaft zu verneinen und das Asylgesuch abzulehnen. Den Wegweisungsvollzug in die Türkei erachtete das SEM als zulässig, zumutbar und möglich. Hinsichtlich der Frage der individuellen Zumutbarkeit des Vollzugs verwies das SEM insbesondere auf das am Herkunftsort bestehende Beziehungsnetz, die gesicherte Wohnsituation sowie die in der Türkei bestehenden medizinischen Behandlungsmöglichkeiten.

E. 3.2

In der Beschwerde sowie der Eingabe vom 15. Mai 2020 werden mehrere formelle Rügen erhoben (vgl. dazu nachstehend E. 4). In materieller Hinsicht wird (soweit die Beschwerdeführerin betreffend) vorgebracht, sie und ihr Ehemann hätten im Ausreisezeitpunkt jederzeit mit einer Verhaftung rechnen müssen. Ihr Ehemann sei aufgrund von Verbindungen zu einer Terrororganisation respektive Mitgliedschaft in einer solchen entlassen und anschliessend zu Spitzeltätigkeit aufgefordert und bedroht worden. Die Situation habe sich nach der Absetzung des Gouverneurs von D._____ und der Anordnung der Zwangsverwaltung zugespitzt. Auch das Vorliegen einer begründeten Furcht vor relevanter Verfolgung sei zu bejahen, da ihr Ehemann ein politisches Profil aufweise. Er kenne sogar (...) und betätige sich exilpolitisch im kurdischen Kulturverein. Es sei davon auszugehen, dass er von türkischen Spitzeln identifiziert und denunziert worden sei. Die Beschwerdeführerin sei ihrerseits in der Schweiz – wie auch bereits in der Türkei – bei den (...) aktiv. Diese Bewegung stehe ebenfalls im Visier der türkischen Behörden. Zudem sei die inzwischen langjährige Landesabwesenheit zu berücksichtigen. Die Verfolgung von Regimegegnern und angeblichen Oppositionellen habe sich in der letzten Zeit verschlimmert, ebenso die Menschenrechtslage. Auch in der Schweiz würden (vermeintliche) Regimegegner verfolgt. Daher sei die Beschwerdeführerin als Flüchtling anzuerkennen, und es sei ihr Asyl zu gewähren. Zumindest sei festzustellen, dass der Vollzug der Wegweisung wegen drohender Verletzung von Art. 3 EMRK unzulässig und – insbesondere aufgrund der gesundheitlichen Probleme und des Fehlens eines tragfähigen Beziehungsnetzes in der Türkei – unzumutbar sei.

D-6608/2020 Seite 7

E. 3.3

In seiner Vernehmlassung führt das SEM aus, es sei nach wie vor nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann bei einer Rückkehr in die Türkei einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung ausgesetzt wären, zumal bis heute weder gegen ihn noch gegen sie ein Ermittlungs- oder Strafverfahren eingeleitet worden sei. Der Umstand, dass offenbar gegen die beiden Söhne aufgrund von Äusserungen in den sozialen Medien ermittelt werde, vermöge ebenfalls keine Verfolgungsfurcht zu begründen, ebenso wenig die niederschweligen exilpolitischen Aktivitäten. Die Ausführungen in der Beschwerde zum politischen Profil der Familie sowie die eingereichten Beweismittel

würden an dieser Einschätzung nichts ändern. Aus den (im Beschwerdeverfahren des Ehemannes sowie des Sohnes C. _____) eingereichten türkischen Ermittlungsakten sei im Übrigen ersichtlich, dass E. _____ bei seiner Ausreise aus der Türkei registriert worden sei, weshalb die geltend gemachte, gemeinsam mit ihrem Ehemann und C. _____ erfolgte, illegale Ausreise zu bezweifeln sei. Die Trennung der Beschwerdeführerin von ihrem Ehemann ändere so- dann nichts an der festgestellten Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Die Finanzierung der von ihr benötigten medizinischen Behandlung – welche in der Türkei gewährleistet sei – könne im Bedarfsfall auch durch andere Angehörige gedeckt werden.

E. 3.4

In der Replik wird entgegnet, es sei nicht verifizierbar, ob gegen die Beschwerdeführerin eine Strafuntersuchung eingeleitet worden sei oder nicht. Im Übrigen könne eine solche schnell eröffnet werden. Die Beschwerdeführerin halte sodann daran fest, dass sie und ihre Angehörigen illegal ausgereist und ihnen die Pässe vom Schlepper weggenommen worden seien. Sodann sei die Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung zu bestreiten. Es sei nicht sicher, dass die Beschwerdeführerin zusammen mit ihren Söhnen zurückkehren könne, da auch diese die SEM-Verfügungen angefochten hätten. Zudem sei der Beschwerdeführerin nach der Entlassung ihres Mannes die «grüne Krankenkasse», auf welche Bedürftige Anspruch hätten, verweigert worden. Sie habe daher ihre Medikamente nicht mehr kaufen können, was zum Therapieabbruch geführt habe. Ihre medizinische Versorgung in der Türkei sei demnach nicht gewährleistet.

E. 4.1

In der Beschwerde wird in formeller Hinsicht gerügt, das SEM habe den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig beziehungsweise unvollständig festgestellt und den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Soweit diese Rügen (auch) die Beschwerdeführerin betreffen, ist darauf nachfolgend einzugehen.

D-6608/2020 Seite 8

E. 4.2

Gemäss Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG stellen die Asylbehörden den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz). Dabei muss die Behörde die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunterlagen beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt hat, oder wenn nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände berücksichtigt wurden. Die Behörde ist dabei jedoch nicht verpflichtet, zu jedem Sachverhaltselement umfangreiche Nachforschungen anzustellen. Zusätzliche Abklärungen sind vielmehr nur dann vorzunehmen, wenn sie aufgrund der Aktenlage als angezeigt erscheinen (vgl. dazu ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*; 3. Aufl. 2013, Rz. 629 ff.; CHRISTOPH AUER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], *Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren*, 2. Aufl., 2019, Rz. 17 zu Art. 12; BENJAMIN SCHINDLER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], a.a.O., Rz. 29 ff. zu Art. 49). Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Der

Gehörsanspruch umfasst als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3 und BVGE 2009/35 E. 6.4.1, je m.w.H.). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

E. 4.3

Die Beschwerdeführerin rügt, das SEM habe den Sachverhalt ungenügend abgeklärt, indem es die Anhörung zu den Asylgründen erst rund zwei Jahre nach Einreichen des Asylgesuchs durchgeführt und zwischen der Anhörung ihres Ehemanns und ihrer eigenen keine Erholungspause für den Dolmetscher eingelegt habe. Zudem sei sie im Verlauf der Anhörung mehrmals unterbrochen worden; auch dies habe zu einer mangelhaften Sachverhaltsfeststellung geführt. Es ist durchaus wünschenswert, dass die Anhörung zu den Asylgründen möglichst zeitnah zur Asylgesuchstellung erfolgt, aber selbst ein dazwischen liegender Zeitraum von rund zwei Jahren weist per se nicht auf eine ungenügende Feststellung des Sachverhalts

D-6608/2020 Seite 9 hin; dasselbe gilt für die kurze Pausendauer für den Dolmetscher zwischen zwei Anhörungen (diese betrug hier zehn Minuten). Die Beschwerdeführerin legt denn auch nicht dar, inwiefern ihr durch die relativ lange Zeitdauer zwischen der Asylgesuchstellung und der Anhörung respektive durch die kurze Erholungszeit für den Dolmetscher zwischen den beiden Anhörungen konkrete Nachteile entstanden seien, sondern äussert nur in pauschaler Weise Zweifel an der Qualität der Anhörung. Aufgrund der Aktenlage kann indes nicht festgestellt werden, dass die beanstandete Vorgehensweise des SEM eine mangelhafte Sachverhaltsfeststellung zur Folge gehabt hat. Sodann wurde die Beschwerdeführerin während der Anhörung lediglich einmal unterbrochen (vgl. A22 F19), um sie – im Interesse einer effizienten Verfahrensführung – dazu anzuhalten, sich bei ihren Schilderungen auf ausreiserelevante Vorfälle zu konzentrieren. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern dies die Beschwerdeführerin daran gehindert haben könnte, ihre Asylgründe umfassend darzulegen.

E. 4.4

Im Weiteren rügt die Beschwerdeführerin, das SEM habe nicht berücksichtigt, dass sie sowohl in der Schweiz als auch bereits in der Türkei für die (...) aktiv gewesen und vor der Ausreise anlässlich einer Beerdigung von Sicherheitskräften beschimpft worden sei. Das SEM hat indessen in der angefochtenen Verfügung durchaus erwähnt, dass die Beschwerdeführerin an Beerdigungen von (...)-Kämpfern teilgenommen habe und dort durch Sicherheitskräfte behelligt worden sei (vgl. S. 3 der angefochtenen Verfügung). Da die Beschwerdeführerin bei der Schilderung ihrer Asylgründe im Zusammenhang mit diesen Vorbringen selbst nicht geltend gemacht hatte, dass sie als «(...)» an den Beerdigungen teilgenommen habe (vgl. A22 F18 und F23), ist nicht zu beanstanden, dass auch das SEM diesen Begriff im erwähnten Kontext nicht verwendet hat. Die geltend gemachten Aktivitäten für die «(...)» in der Schweiz erwähnte das SEM hingegen ausdrücklich (vgl. S. 3 der angefochtenen Verfügung). Es erachtete die Vorbringen der Beschwerdeführerin insgesamt als flüchtlingsrechtlich nicht relevant; diese globale Aussage

erscheint angesichts der Aktenlage (vgl. dazu auch die nachfolgenden materiellen Erwägungen) durchaus als gerechtfertigt. Demnach kann auch in diesem Punkt keine Verletzung der Abklärungspflicht respektive des Gehörsanspruchs festgestellt werden.

E. 4.5

Die Beschwerdeführerin rügt ausserdem, das SEM habe ihren schlechten Gesundheitszustand weder näher abgeklärt noch in der angefochtenen Verfügung erwähnt. Zudem habe es keine weitergehenden Abklärungen zu den aktuellen Entwicklungen in der Türkei getätigt. Die Beschwerdeführe-

D-6608/2020 Seite 10 rin machte im vorinstanzlichen Verfahren geltend, sie habe Rückenprobleme ([...]) und nehme deswegen eine Physiotherapie in Anspruch; diese Gesundheitsprobleme sprächen jedoch nicht gegen ihre Rückkehr in die Türkei (vgl. A8 Ziff. 8.02). Ausserdem verwies sie auf psychische Probleme. Diese seien schon in der Türkei behandelt worden, seit Anfang Juli 2019 lasse sie sich auch in der Schweiz psychotherapeutisch behandeln (vgl. A8 Ziff. 8.02, A22 F46 f.). Betreffend die eingereichte Visitenkarte eines türkischen Gastroenterologen brachte sie vor, sie habe die Karte nur dabei, weil sie wegen einer Gastritis einmal bei diesem Arzt gewesen sei. Obwohl die vorinstanzliche Verfügung erst am 28. Februar 2020 erging und es asylsuchenden Personen im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht (vgl. Art. 8 AsylG) obliegt, allfällige relevante gesundheitliche Probleme rechtzeitig vorzubringen und zu belegen, reichte die Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren keinerlei Arztberichte zu den Akten. Bei dieser Sachlage konnte das SEM zu Recht ohne weitere Abklärungen davon ausgehen, dass die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin einem Vollzug der Wegweisung nicht entgegenstehen und ohne weiteres auch in der Türkei behandelbar sind. In seinen Erwägungen nahm das SEM Bezug auf den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin und führte – in angemessener knapper Form – aus, diese stellten kein Vollzugshindernis dar (vgl. S. 6 der angefochtenen Verfügung). Es ist damit der ihm obliegenden Prüfungspflicht in ausreichender Weise nachgekommen. Im Weiteren bestand für das SEM auch keine Veranlassung, weitere – von der Beschwerdeführerin bezeichnenderweise nicht näher spezifizierte – Abklärungen zu den aktuellen Entwicklungen in der Türkei zu tätigen. Es ist vielmehr zu Recht von einem spruchreifen Sachverhalt ausgegangen.

E. 4.6

Soweit die Beschwerdeführerin in der angefochtenen Verfügung Feststellungen zur Verhaftung des Bürgermeisters von D._____, der Zwangsverwaltung dieser Stadt und dem verstärkten Vorgehen der Behörden gegen Oppositionelle im Nachgang des Putschversuchs vom Sommer 2016 vermisst, ist zu bemerken, dass es sich dabei nicht um individuelle Verfolgungsvorbringen handelt, sondern um länderspezifische Kontextinformationen, welche im Übrigen beim SEM als bekannt vorauszusetzen sind. Der Umstand, dass diese Fakten in den Erwägungen nicht ausdrücklich wiedergegeben werden, stellt daher keine ungenügende Sachverhaltsfeststellung dar.

D-6608/2020 Seite 11

E. 4.7

Nach dem Gesagten liegt weder eine unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung noch eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vor.

Damit besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen wegen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 mit Verweisen).

E. 5.3

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (vgl. Art. 54 AsylG). Subjektive Nachfluchtgründe können zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG begründen, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. dazu BVGE 2009/28 E. 7.1 S. 352, m.w.H.).

D-6608/2020 Seite 12

E. 6.1

Die von der Beschwerdeführerin im Heimatland angeblich erlittenen Behelligungen durch Sicherheitskräfte anlässlich einer Kundgebung gegen die Verhaftung des Bürgermeisters im Jahr (...) (Tätlichkeiten, Drohungen, Registrierung der Personalien) sowie an der Beerdigung eines «Guerilleros» ungefähr im Juni (...) (Beschimpfungen und Drohungen) erscheinen aufgrund ihrer Schilderungen nicht intensiv genug, um als ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG qualifiziert zu werden. Die Beschwerdeführerin nannte dementsprechend auch nicht diese selbst erlebten Vorfälle als Grund für ihre Ausreise aus der Türkei, sondern erklärte mehrfach, sie sei wegen der Verfolgung ihres Ehemannes ausgereist (vgl. A8 S. 9, A22 F3, F17).

E. 6.2

Soweit die Beschwerdeführerin pauschal auf unspezifischen Druck verweist, welchen sie als Kurdin und Alevitin in der Türkei verspürt habe, ist Folgendes festzustellen: Den Akten können keinerlei substantiierten Hinweise darauf entnommen werden, dass sie in der Vergangenheit asylbeachtlichen religiös oder ethnisch motivierten Behelligungen ausgesetzt war. Demnach erscheint auch eine entsprechende Verfolgungsfurcht als unbegründet. Im Übrigen gelten für die Annahme einer Kollektivverfolgung praxisgemäss sehr strenge Anforderungen (vgl. BVGE 2014/32 E. 7.2; 2013/21 E. 9.1), welche im Falle der Kurden und Personen alevitischen Glaubens in der Türkei nicht erfüllt sind; dies auch unter Berücksichtigung der jüngsten politischen Entwicklungen im Land (vgl. statt vieler: Urteile des BVGer E-90/2023 vom 14. März 2023 E. 7.4 und E-2639/2020 vom

E. 6.3

Die Beschwerdeführerin war ferner in der Vergangenheit keinen asylbeachtlichen Reflexverfolgungsmassnahmen (vgl. dazu statt vieler die Urteile des BVGer D-3351/2021 vom 21. März 2022 E. 5.1 ff. sowie E-6244/2016 vom 9. Mai 2018 E. 5.5 m. H.) im Zusammenhang mit ihren Cousins und ihrem Schwager, welche sich angeblich der «Organisation» angeschlossen haben, ausgesetzt. Es ist daher auch nicht davon auszugehen, dass sie bei einer Rückkehr in die Türkei deswegen in asylrelevanter Weise verfolgt würde. Eine objektiv begründete Furcht vor einer Reflexverfolgung im Zusammenhang mit ihrem Ehemann oder ihren beiden Söhnen ist bereits angesichts dessen, dass diesen selber keine begründete Furcht vor relevanter Verfolgung im Falle ihrer Rückkehr zuerkannt werden kann (vgl. dazu die datumsgleichen Urteile in den entsprechenden Beschwerdeverfahren D-1807/2020, D-1821/2020 und D-1826/2020), ebenfalls zu verneinen.

D-6608/2020 Seite 13

E. 6.4

Die Beschwerdeführerin erklärte, sie sei politisch nicht aktiv gewesen (vgl. A8 S. 10, A22 F15). Ihren Aussagen zufolge nahm sie vor ihrer Ausreise aus der Türkei lediglich ab und zu an Kundgebungen teil und gab ihre Stimme bei den Wahlen einer kurdischen Partei. In der Beschwerde wird geltend gemacht, sie habe sich überdies bereits in der Türkei für die Bewegung der «(...)» engagiert. Dafür finden sich in den Akten indes keine überzeugenden Hinweise, und die Beschwerdeführerin hat diesbezüglich auch keine Beweismittel eingereicht. Sie machte im vorinstanzlichen Verfahren lediglich geltend, sie habe einmal zusammen mit anderen Frauen der Beerdigung eines «Guerilleros» beigewohnt (vgl. A22 F23). Dass es sich dabei um «(...)» gehandelt hätte, geht aus ihren Aussagen nicht hervor; vielmehr erwähnte sie die «(...)» erst und einzig im Zusammenhang mit ihren exilpolitischen Aktivitäten (vgl. A22 F38). Im Übrigen ist die Beschwerdeführerin nicht, wie dies bei den «(...)» typischerweise der Fall ist, Mutter eines gefallenen oder aktiven Soldaten oder Guerilla-Kämpfers. Insgesamt kann daher nicht geglaubt werden, dass sie vor ihrer Ausreise eine Aktivistin der Bewegung «(...)» war. Mit der blossen Teilnahme an einigen Kundgebungen, an Wahlen sowie allenfalls einmal – als gewöhnliche Zivilperson – an der Beerdigung eines «Guerilleros» hat sich die Beschwerdeführerin offensichtlich nicht in relevanter Weise exponiert, und es ist nicht davon auszugehen, dass sie deswegen als ernstzunehmende Regimegegnerin ins Visier der türkischen Behörden geraten ist. Sie war denn auch vor der Ausreise keinen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt (vgl. dazu bereits vorstehend E. 6.1), und es bestehen keinerlei konkrete Anhaltspunkte da-

für, dass sie einschlägig registriert ist oder gar gegen sie ermittelt wird. Es ist demnach nicht davon auszugehen, dass sie aufgrund der genannten Aktivitäten im Falle einer Rückkehr in die Türkei mit asylrelevanter Verfolgung rechnen müsste.

E. 6.5

Im Sinne von subjektiven Nachfluchtgründen verweist die Beschwerdeführerin auf ihre illegale Ausreise aus der Türkei und die inzwischen schon lange andauernde Landesabwesenheit. Ausserdem macht sie geltend, sie engagiere sich in der Schweiz bei den «(...)», wobei sie Beileidsbesuche mache und an Protestkundgebungen teilnehme. Sie ist zudem offenbar Mitglied des kurdischen Kulturvereins G._____ und nimmt an entsprechenden Veranstaltungen teil (vgl. das eingereichte Bestätigungsschreiben vom 12. März 2020). Dazu ist Folgendes festzustellen: Aufgrund der Aktenlage ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin entgegen ihrer Darstellung legal ausgereist ist. Sie reiste nämlich gemäss eigenen Angaben zusammen mit ihrem Sohn C._____ aus der Türkei aus,

D-6608/2020 Seite 14 und dieser passierte die Grenze den in jenem Verfahren eingereichten Unterlagen zufolge regulär, mit dem eigenen Reisepass (vgl. dazu das datumsgleiche Urteil D-1826/2020 E. 6.3 in fine); daraus ist zu schliessen, dass auch der Grenzübertritt der Beschwerdeführerin auf regulärem Weg erfolgte. Aus der längeren Auslandabwesenheit ergibt sich ferner per se kein Verfolgungsrisiko. Die dargelegten exilpolitischen Aktivitäten sind ebenfalls nicht geeignet, eine relevante Verfolgungsfurcht zu begründen. Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, sie gehöre in der Schweiz der Bewegung der «(...)» an, ist festzustellen, dass dieses Vorbringen in den Akten keine Stütze findet. Insbesondere legt sie diesbezüglich keinerlei Beweismittel vor. Wie vorstehend erwähnt, ist zudem bereits das auf Beschwerdeebene geltend gemachte frühere Engagement in dieser Bewegung unglaubhaft. Demnach kann nicht geglaubt werden, dass die Beschwerdeführerin in der Schweiz den «(...)» angehört. Ferner ist zwar nicht auszuschliessen, dass sie ab und zu an Kundgebungen sowie Anlässen des örtlichen Kulturvereins teilnimmt. Diese Aktivitäten sind jedoch als massentypisch und niedrigprofilert zu bezeichnen. Eine öffentliche Exposition, die den Eindruck erweckt, dass die Beschwerdeführerin zu einer Gefahr für den Bestand des türkischen Regimes werden könnte, und aufgrund welcher davon ausgegangen werden müsste, dass sie damit das Interesse der heimatlichen Behörden auf sich gezogen hat und als regimefeindliche Person namentlich identifiziert und registriert wurde, kann damit nicht festgestellt werden (vgl. dazu etwa die Urteile des BVGer D-3149/2020 vom 11. Mai 2022 E. 5.2.1 und D-36/2018 vom 12. Oktober 2020 E. 7.21). Es bestehen denn auch keine konkreten Anhaltspunkte für die Annahme, dass die türkischen Behörden von diesen Aktivitäten erfahren haben. An dieser Einschätzung vermag auch der eingereichte Medienbericht zu den Machenschaften türkischer Spitzel in der Schweiz nichts zu ändern. Die geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgründe sind somit allesamt nicht geeignet, eine begründete Furcht vor flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung im Falle der Rückkehr in die Türkei zu begründen.

E. 6.6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen. An dieser Einschätzung vermögen auch die bisher nicht ausdrücklich erwähnten Beweismittel (namentlich die diversen Medienberichte) nichts zu ändern, weshalb darauf nicht näher einzugehen ist. Die

Vorinstanz hat somit zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

D-6608/2020 Seite 15 7. 7.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). 7.2 Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8

November 2022 E. 7.12, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). In Bezug auf die Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.2

Das flüchtlingsrechtliche Refoulement-Verbot schützt nur Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin

D-6608/2020 Seite 16 nicht gelungen ist, eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kommt der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtzurückschiebung nicht zur Anwendung. Eine Rückkehr in den Heimatstaat ist somit unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 8.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in die Türkei dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 – 127, m.w.H.). Dies ist ihr – wie die vorstehenden Erwägungen im Asylpunkt zeigen – nicht gelungen. Auch wenn sich die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei in den letzten Jahren (namentlich seit dem Putschversuch im Jahr 2016) verschlechtert hat, lässt sie den Wegweisungsvollzug im heutigen Zeitpunkt ebenfalls nicht als unzulässig erscheinen.

E. 8.2.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.1

In der Türkei herrscht weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine landesweite Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund welcher eine Rückkehr generell unzumutbar wäre. An dieser Einschätzung vermag weder das Wiederaufflammen des türkisch-kurdischen Konflikts seit Juli 2015 noch die sicherheitspolitische Entwicklung nach dem Putschversuch im Juli 2016 etwas zu ändern (vgl. statt vieler die Urteile des BVGer D-1920/2023 vom 14. Juni 2023 E. 9.4.1 sowie E-2377/2023 vom 2. Juni 2023 E. 9.4.2, je m. H.). Lediglich in Bezug auf die Provinzen Hakkari und Sirnak erachtet das Bundesverwaltungsgericht den Wegweisungsvollzug aufgrund einer

D-6608/2020 Seite 17 anhaltenden Situation allgemeiner Gewalt als unzumutbar (vgl. BVGE 2013/2 E.9.6; Referenzurteil des BVGer E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 7.3.1). Die Beschwerdeführerin stammt indessen nicht aus einer dieser zwei Provinzen, sondern aus der Provinz D._____.

E. 8.3.2

Es sind ferner auch keine individuellen Gründe ersichtlich, welche einem Vollzug der Wegweisung entgegenstehen könnten. Da die Asylbeschwerden ihrer beiden erwachsenen Söhne abgewiesen werden (vgl. die datungsgleichen Urteile in den Beschwerdeverfahren D-1821/2020 und D-1826/2020), kann die Beschwerdeführerin mit ihnen zusammen in die Türkei zurückkehren und ist demnach nicht auf sich alleine gestellt. Zudem verfügt sie in H._____, I._____ und D._____ über Verwandte (drei Schwestern sowie einen Halbbruder), welche sie bei Bedarf ebenfalls unterstützen könnten. Von ihrem Ehemann ist die Beschwerdeführerin offenbar seit (...) getrennt. Sie hat damit grundsätzlich Anspruch auf gerichtliche Regelung der Unterhaltsverpflichtung ihres (Noch-) Ehemannes (vgl. Art. 197 Abs. 2 und 3 TürkZGB). Falls sie nach einer Rückkehr in die Türkei weiterhin beziehungsweise erneut von ihrem Ehemann behelligt würde, kann sie sich an die zuständigen Behörden vor Ort wenden. In Bezug auf ihre gesundheitliche Situation ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin seit Jahren (...) hat und deswegen bereits in der Türkei regelmässig in Behandlung stand (vgl. A8 Ziff. 8.02). Dem eingereichten Arztbericht vom 16. Juni 2020 zufolge leidet sie ausserdem an einer (...). Auch diese Erkrankung bestand offenbar bereits vor der Ausreise aus der Türkei und wurde auch dort schon behandelt. Es ist daher ohne weiteres davon auszugehen, dass die benötigten medizinischen Behandlungen grundsätzlich auch in der Türkei verfügbar sind. Soweit sie in der Replik geltend macht, ihrer Familie sei nach der Entlassung ihres Ehemannes die «grüne Krankenkasse» verweigert worden, ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin offenbar nicht mehr mit ihrem Ehemann zusammenlebt. Es ist davon auszugehen, dass dies bei der Beurteilung der Frage, ob sie aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse Anspruch auf Finanzierung ihrer (obligatorischen) Krankengrundversicherung durch den türkischen Staat hat, berücksichtigt würde. Demnach ist nicht zu befürchten, dass die Beschwerdeführerin in der Türkei infolge fehlender Krankenversicherung keinen Zugang zu adäquater medizinischer Behandlung hätte. Im Übrigen sind die Krankheiten der Beschwerdeführerin als nicht sehr gravierend zu erachten, und es ist selbst bei temporär ausbleibender Behandlung nicht davon auszugehen, dass es zu einer raschen, irreversiblen oder gar lebensbedrohlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes kommen würde. Insgesamt bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass sie bei einer Rückkehr D-6608/2020 Seite 18 in die Türkei aus wirtschaftlichen, gesundheitlichen oder sozialen Gründen in eine existenzielle Notlage geraten würde. Schliesslich stehen auch die Auswirkungen des Erdbebens vom Februar 2023 dem Wegweisungsvollzug nicht entgegen, zumal weder die Herkunftsprovinz der Beschwerdeführerin (D._____) noch die Wohnorte ihrer Verwandten (H._____, I._____) davon wesentlich betroffen waren.

E. 8.3.3

Der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin in die Türkei ist nach dem Gesagten sowohl in genereller als auch in individueller Hinsicht als zumutbar zu erachten.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz den Wegweisungs vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet hat. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem jedoch das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 30. April 2020 gutgeheissen worden ist, werden keine Verfahrenskosten erhoben. (Dispositiv nächste Seite)

D-6608/2020 Seite 19

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.